



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden

Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun

Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur

Tel.+41 81 257 36 14

info@diem.gr.ch

www.diem.gr.ch

mitgeteilt am:

29. APR. 2025

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

**Ausgleichsbecken Ova Spin (Engadiner Kraftwerke AG)**

**Ausnahmebewilligung Fischereibetrieb**

### I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 an das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) liess die Engadiner Kraftwerke AG durch ihren Rechtsvertreter, die Vincenz & Partner, Rechtsanwälte und Notare, Chur ein Gesuch um Bewilligung einer Spülung des Ausgleichsbeckens Ova Spin einreichen und liess zugleich beantragen, es sei die Durchführung der Massnahmen gegen die Verlandung des Unteren Spöl bei Zernez (im Bereich der Holzbrücke) gemäss Ziff. 3.5 des "Konzept für die Spülung des Nahbereiches des Ausgleichsbeckens Ova Spin im Sommer 2025" vom 5. Dezember 2024 zu bewilligen. Zur Begründung führt die Gesuchstellerin aus, dass die Spülung aufgrund der Verlandung im Ausgleichsbecken Ova Spin erforderlich sei und insbesondere die Befreiung der Einläufe der Sicherheitsorgane von Sedimenten und die Weiterleitung von Geschiebe im Unterlauf der Talsperre Ova Spin bezwecke. Weiter führt die Gesuchstellerin aus, dass infolge der ausstehenden PCB-Sanierung im Oberen Spöl die Spülung auf den Nahbereich der Staumauer bzw. den vorderen Bereich des Ausgleichsbeckens beschränkt sei. Nach der Durchführung der PCB-Sanierung im Oberen Spöl müsse aus Instandsetzungsgründen erneut eine Spülung sowie auch eine Entleerung des Ausgleichsbeckens Ova Spin durchgeführt werden.

Im Falle der Durchführung der Spülung wird der Fischlebensraum im Ausgleichsbecken Ova Spin (Fangstatistik [FSA] Nr. 4032) stark tangiert. Als Inhaber des Fischereirechts liegt es im Interesse des Kantons, den derzeitigen Fischbestand im betroffenen Gewässer vor der Spülung bestmöglich zu reduzieren. Zu diesem Zweck soll die reguläre Angelfischerei bestmöglich einbezogen und abweichende Bestimmungen zur Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) für die Ausübung der Fischerei in Bezug auf die Fischereisaison, die Fangzahl und das Fangmass erlassen werden.

Das Ausgleichsbecken Ova Spin gilt als fischereiliches Schongebiet (Art.13 Abs. 1 FBV i.V.m Ziff. D 13 Anhang 3 FBV). Der Ausschluss der Angelfischerei erfolgte als Reaktion auf den PCB- Unfall im oberen Spöl im Jahre 2016. Im Nachgang dieses Ereignisses wurden auch im Ausgleichsbecken Ova Spin mit PCB kontaminierte Fische festgestellt, die die geltenden Grenzwerte überschritten. Nachuntersuchungen im Becken Ova Spin im Jahre 2024 haben nun ergeben, dass die PCB-Belastungsgrenzen in den Fischen unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen. Einer Freigabe der Fischerei im Ausgleichsbecken Ova Spin steht also auch bezüglich PCB Belastung nichts entgegen. Da jedoch eine PCB-Restbelastung in den Fischen feststellbar ist, wird gestützt auf die Publikation vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Aufnahme von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB durch den Konsum von Fischen aus Schweizer Gewässern: Empfehlung zur Expositionsbegrenzung der Bevölkerung) eine Verzehrempfehlung abgegeben.

## II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) kann das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) bei gezielten und befristeten Bestandesregulierungen im Interesse der Fischerei und der Erhaltung der Artenvielfalt für die betreffenden Gewässer Ausnahmen bezüglich Fanggeräten, Fangmethoden, Fangzeiten, Fangmasse und Fangzahlen beschliessen. Die entsprechenden Regelungen sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 41 Abs. 2 FBV).
2. Um den Fischbestand im Hinblick auf die bevorstehende Spülung des Ausgleichsbeckens Ova Spin (FSA Nr. 4032) möglichst effizient zu nutzen und auch dezimieren zu können, sind daher für dieses Gewässer ab 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026 angepasste Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei festzulegen. Nachfolgendes soll in diesem Zeitraum erlaubt sein:
  - Fischereisaison: 1. Mai bis 31. Oktober
  - Fangmasse: Kein Fangmass für sämtliche Fischarten.  
Es gilt Anlandepflicht für alle Grössenklassen und Arten.
  - Tagesfang: Kein Tagesfang- und Saisonlimit für alle Fischarten.
  - Hälterung: Die Lebendhälterung von Fischen ist verboten. Angelandete Fische sind umgehend und tierschutzgerecht zu töten. Auch ein umsiedeln in andere Gewässer ist untersagt.
  - Fangstatistik: Sämtliche Fänge sind in die reguläre Fangstatistik einzutragen.
  - Patent: Zum Fischen beim Ausgleichsbecken Ova Spin ist berechtigt, wer im Besitz eines gültigen kantonalen Fischereipatentes ist. Es gelten die üblichen Patentgebühren.

Alle übrigen Bestimmungen geltender Fischereibetriebsvorschriften sollen bestehen bleiben.

3. Da sich im Ausgleichsbecken Ova Spin nachweislich mit PCB belastete Fische befinden, deren Kontamination zwar unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen, soll durch das Amt für Jagd und Fischerei eine Verzehrempfehlung abgegeben werden. Diese bildet integrierter Bestandteil dieser Verfügung.

### **III. Entscheid**

Nach Einsicht in die massgeblichen Unterlagen und gestützt auf Art. Art. 41 Abs. 1 der Verordnung über den Fischereibetrieb (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) sowie auf die vorstehenden Erwägungen

**verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:**

1. Gestützt auf Art. 41 FBV werden in Abweichung zu den geltenden Fischereibetriebsvorschriften im Ausgleichsbecken Ova Spin, Fangstatistik Nr. 4032, folgende Bestimmungen erlassen:

Fischereisaison: 1. Mai bis 31. Oktober

Fangmasse: Kein Fangmass für sämtliche Fischarten. Es gilt Anlandepflicht für alle Größenklassen und Arten.

Tagesfang: Kein Tagesfang- und Saisonlimit für alle Fischarten.

Hälterung: Die Lebendhälterung von Fischen ist verboten. Angelandete Fische sind umgehend und tierschutzhinreichend zu töten. Auch ein umsiedeln in andere Gewässer ist untersagt.

2. Die Bewilligung gilt ab dem 1. Juni 2025 und ist auf den 31. Oktober 2026 befristet.
3. Alle übrigen Bestimmungen der geltenden kantonalen Fischereibetriebsvorschriften (Fischereibetriebsvorschriften [FBV; BR 760.155]) bleiben bestehen, insbesondere der Erwerb eines kantonalen Fischereipatents und die Pflicht der Führung einer Fangstatistik.
4. Das Amt für Jagd und Fischerei wird angewiesen, die Sonderregelungen für die Fischerei im Ausgleichsbecken Ova Spin Fangstatistik im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.
5. Das Amt für Jagd und Fischerei wird angewiesen, die beiliegende Verzehrempfehlung zeitgleich mit der Publikation der Sonderregelung im kantonalen Amtsblatt (vgl. Dispo, Ziff. 4) abzugeben.

6. Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden (Art. 49 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
8. Beilage:
  - Verzehrempfehlung für Anglerinnen und Angler
9. Mitteilung an:
  - Michelangelo Giovannini, Michelle Mehli, Vincenz & Partner, Rechtsanwälte und Notare Villa Zambail, Masanserstrasse 40, 7000 Chur (A-Post Plus, im Doppel)
  - Gemeinde Zernez, Gemeindehaus, Urtatsch 147A, 7530 Zernez (A-Post Plus)
  - Schweizerischer Nationalpark, Urtatsch 2, 7530 Zernez (A-Post)
  - Amt für Jagd und Fischerei (intern)
  - Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Departement für Infrastruktur, Energie  
und Mobilität Graubünden  
Die Vorsteherin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Eine Analyse im Ausgleichsbecken Ova Spin im Jahre 2024 hat ergeben, dass die Fische mit schädlichem PCB belastet sind. Grenzwertüberschreitungen wurden jedoch keine festgestellt. Die festgestellte PCB-Belastung der Fische beläuft sich zwischen 2.4 und 4.3 Picogramm Toxizitätsäquivalenten pro Gramm Frischgewicht (pg TEQ/g FG). Auf Grund der Belastung wird folgende Empfehlung für den Genuss von Fischen aus dem Ausgleichsbecken Ova Spin abgegeben:

#### **Verzehrempfehlung für Anglerinnen und Angler**

Belastung der Fische mit PCDD/F + dl-PCB [pg TEQ/g FG] <sup>*</sup>	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Frauen im gebärfähigen Alter	Männer und Frauen nach der Menopause	Bemerkungen
	Verzehrempfehlung (bzw. Konsumwarnung) für Anglerinnen und Angler		
bis 4	1–2 Portionen (260–300 g) pro Woche empfohlen; davon jeweils eine Portion mittelfetter oder fetter Fisch	keine Beschränkung; generelle Empfehlungen für eine optimale Ernährung beachten	gilt generell für Fisch vom Markt sowie von selbst gefangenem Fisch
4 bis 8	maximal eine Portion (130–150 g) pro Woche; zusätzlich eine Portion mittelfetter oder fetter Fisch vom Markt pro Woche empfohlen	maximal 1,5–3 Portionen (250–490 g) pro Woche	
8 bis 25	<b>Konsumwarnung!</b> Verzicht auf jeglichen Verzehr	maximal 0,5–1,5 Portionen (80–250 g) pro Woche	gilt nur für den Eigenkonsum von selbst gefangenem Fisch

<sup>\*</sup>Toxizitätsäquivalent pro Gramm Frischgewicht

*Empfehlung für die Expositionsbegrenzung der Bevölkerung durch den Verzehr von Fisch in Abhängigkeit von der Belastung der Fische mit polychlorierten Dioxinen und Furanen (PCDD/F) sowie dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (dl-PCB) gemäss Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Gesundheit*